

## **GEMEINDE ERESING**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Jahrmarkt in der Gemeinde Eresing**

#### **(Jahrmarktgebührensatzung)**

Vom 01.01.2002

Aufgrund von Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Gemeinde Eresing folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Standplätze auf dem festgesetzten Marktgebiet des Jahrmarktes der Gemeinde Eresing werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Jahrmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag

- |                                       |                                      |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| a) für Verkaufsgeschäfte<br>Meter.    | 3,00 EURO pro angefangenen laufenden |
| b) für Schaustellergeschäfte<br>Meter | 4,00 EURO pro angefangenen laufenden |

(2) Für die Stromentnahme werden pauschal 5,00 EURO erhoben

#### § 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

#### § 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Jahrmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

#### § 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Jahrmarktgebührensatzung vom 30. Juni 1988 außer Kraft.

Eresing, den 15. Nov. 2001  
G e m e i n d e

Loy  
1. Bürgermeister

**Auszug aus der Niederschrift**

**des Gemeinderates Eresing vom 13. November 2001**

**Zu 5.4: Erlass einer neuen Jahrmarktgebührensatzung**

Durch die Euro-Einführung zum 01.01.2002 sind die Gebühren für den Jahrmarkt neu festzusetzen.

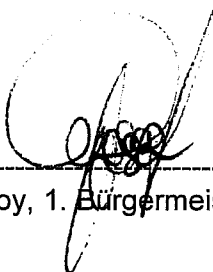
Auf Grund dieser Änderung und den bisher eingetretenen Rechtsänderungen wird der Neuerlass der Jahrmarktgebührensatzung vorgeschlagen.

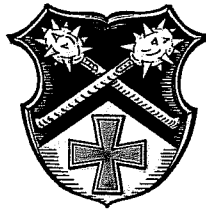
**Beschluss:**

1. Der Erlass einer neuen Jahrmarktgebührensatzung wird beschlossen.
2. Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt.
3. Eine Ausfertigung der Satzung wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Die neue Jahrmarktgebührensatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

Windach, den 15. November 2001

  
-----  
Loy, 1. Bürgermeister



## GEMEINDE ERESING

### Bekanntmachungsvermerk

#### **Vollzug des Kommunalabgabengesetzes; Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Jahrmarkt in der Gemeinde Eresing**

Vorgenannte Satzung wurde am 19.11.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Eresing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 20.11.2001 angebracht und am 20.12.2001 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Eresing, den 20. Dezember 2001

Gemeinde

Loy

1. Bürgermeister

